



# **Satzung**

**Tennis – Club  
Brettachtal e.V.**



## *Inhalt*

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereines.....	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes.....	6
§ 9 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren.....	6
§ 10 Organe.....	7
§ 11 Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Hauptversammlung .....	8
§ 13 Ausschuss .....	9
§ 14 Vorstand.....	10
§ 15 Kassenprüfer .....	10
§ 16 Beschlussfassungen .....	11
§ 17 Auflösung des Vereines.....	11
§ 18 Inkrafttreten.....	12

## ***§ 1 Name und Sitz***

Der Verein wurde im Jahre 1978 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen am 27.12.1978 unter Reg. Nr. 42 (neu) eingetragen.

Der Verein führt den Namen Tennisclub Brettachtal e.V.

Sitz des Vereines ist Bretzfeld.

## ***§ 2 Zweck des Vereines***

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

### ***§ 3 Verbandszugehörigkeit***

Der Verein ist Mitglied des Landessport-Bund e.V. und des württembergischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landes- und Tennisverbandes.

### ***§ 4 Geschäftsjahr***

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### ***§ 5 Mitgliedschaft***

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereines.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem

Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen.

Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## ***§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft***

Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## ***§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes***

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand oder Ausschuss erlassenen. Beschlüsse und Ordnungen zu benutzen und an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

Die Mitglieder sind zur Förderung und des Vereinszweckes und zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet.

Jedes Mitglied unterwirft sich der Vereinssatzung, den Vereinsordnungen und den Satzungen und Ordnungen der Verbände, deren Mitglied der Verein ist.

## ***§ 9 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren***

Diese werden durch die jährliche Mitgliederversammlung – JHV – festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt / endet.

Umlagebeiträge werden ggf. jährlich von der JHV beschlossen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen – schriftlich begründeter Antrag – über Beitragsermäßigungen, Stundungen etc. entscheiden.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge die im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig werden.

Die zu entrichtenden Beträge sind durch eine Abbuchungsermächtigung sicherzustellen.

Sollten Aufnahmegebühren fällig werden, sind diese durch die jährliche Mitgliederversammlung festzusetzen.



## ***§ 10 Organe***

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und unentgeltlich dem Verein gegenüber ausgeübt.

## ***§ 11 Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.  
Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden über:

- Satzungsänderungen
- Art und Höhe der Beiträge
- Wahlen
- Entlastung
- Auflösung des Vereines

## **§ 12 Hauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung tagt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Vollmitglieder anwesend sind.

Die Hauptversammlung findet regelmäßig im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:  
Wenn Sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält **oder** wenn der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassier vorzeitig ausscheiden **oder** wenn  $\frac{1}{4}$  der Vollmitglieder dies schriftlich fordern.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, mindestens 14 Tage zuvor, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bretzfeld unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden und des Kassiers,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses,

soweit anstehend.

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche zuvor beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden und müssen mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sein. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung vorab.

Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Über den Verlauf der JHV – besonders über die gefassten Beschlüsse – ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 6 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ausschuss bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. Er beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten und soweit ihm nach der Satzung Aufgaben zugewiesen sind. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören alle Geschäfte, die in finanzieller Hinsicht die Summe von €5.000 übersteigen. Der Ausschuss kann bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses geeignete Mitglieder des Vereines kommissarisch bis zur nächsten JHV berufen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Kassiers.

Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem technischen Leiter
- dem Jugendleiter
- dem Sportwart

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der JHV gewählt. Er ist an die Beschlüsse der JHV gebunden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, erlässt Vereinsordnungen, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss über Aufwendungsersatzansprüche zu beschließen.

Über die des Vorstandes Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je selbstständig gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Der Vorstand ist gegenüber der JHV rechenschaftspflichtig.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der JHV zur Überprüfung der Kassengeschäfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben einmal jährlich zur ordentlichen JHV eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und sind außerdem berechtigt, weitere unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

## ***§ 16 Ehrenamtspauschale***

Ehrenamtspauschale i.S. d.§3 Nr.26aEStG sinnvoll (vgl. §§ 13 bzw. 14

Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden“.

## ***§ 17 Beschlussfassungen***

Abstimmungen bei der JHV sind offen, es sei denn, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

## ***§ 18 Auflösung des Vereines***

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung werden 2 Liquidatoren von der JHV zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte bestellt.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder gemeinnützigen Einrichtung oder Vereines zu übertragen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Bretzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## ***§ 19 Inkrafttreten***

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 11.02.1978.  
Sie tritt in Kraft nach Eintragung in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes in Öhringen.